



## Anlage - Nutzungsbedingungen Stand: 01.12. 2018

Diese Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich immer soweit nichts Anderes vertraglich vereinbart wurde.

### Allgemeines:

- Dieses offene Gemeindehaus dient im Besonderen dazu Gott die Ehre zu geben. Deshalb ist es auch der FeG-Gemeinde vorbehalten die Vermietung der Räume zu bestimmen. Wir behalten uns vor eine Vermietung unsere Räumlichkeiten abzulehnen, wenn der Mietzweck nicht den Wertvorstellungen unserer Freikirche entspricht.
- Die Nutzung der Gemeinderäume ist grundsätzlich mit gewisser Wertschätzung und der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Sollte die Nutzung diesen Grundsätzen widersprechen, so ist der Leitungskreis oder sein Bevollmächtigter berechtigt, die Nutzung der Räume umgehend zu unterbinden.
- Die Räume können von 9:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr gemietet werden, dabei ist zu beachten, das die Reinigungszeit mit zur Mietzeit zählt, d.h. die Räume müssen spätestens um 22:00 Uhr aufgeräumt und gereinigt wieder an den Bevollmächtigten übergeben werden.
- Die Gesamtnutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages auf das FeG-Gemeindekonto zu überweisen. Erfolgt dies nicht, kommt der Nutzungsvertrag nicht zustande.
- Eine schriftliche Stornierung des Nutzungsvertrages ist bis spätestens 6 Wochen vor dem Nutzungstermin kostenfrei.
- Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt so werden 50% des vorher überwiesenen Nutzungsbetrages einbehalten.
- Der grundsätzliche Kautionsbetrag von **300,00 €** ist bei Schlüsselübergabe in bar an den Bevollmächtigten der FeG zu leisten.
- Bei der Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten durch den Nutzer wird nach nicht beanstandeter Abnahme die Kaution zurückerstattet.
- Die Schlüsselübergabe erfolgt vor und nach Nutzung der Räumlichkeiten jeweils zu den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeiten bzw. nach persönlicher Absprache der Vertragspartner in Verbindung mit der Begehung und Abnahme der Räume, um den Zustand der Räume, Gerätschaften und Inventar festzustellen. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht erlaubt.



- Die FeG behält sich vor, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer bei beschädigten, entwendeten und zerstörten Inventar geltend zu machen.
- Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe des ausgehändigten Schlüssels werden für die Ersatzbeschaffung bzw. Auswechslung der kompletten Schließanlage die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- Die Nutzung der Räume ist auf die vertraglich vereinbarten angemieteten Räume beschränkt.
- Die max. Bestuhlungszahl (laut Anlage Räume und Konditionen) der gemieteten Räume darf aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden. Bei eigenmächtiger Zuwiderhandlung haftet der Nutzer im vollen Umfang.

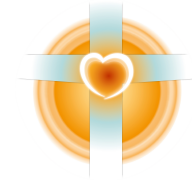
### **Nach der Veranstaltung:**

- Nach der Veranstaltung ist die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten vom Nutzer durchzuführen. Gleichfalls sind die Toiletten vom Nutzer zu reinigen. Die Kosten hierfür sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten. Erfolgt keine Endreinigung durch den Nutzer werden die Kosten hierfür dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- Müll und Essensreste sind vom Nutzer zu entsorgen. Unter Beachtung der Mülltrennung dürfen haushaltsübliche Mengen entsprechend getrennt in den dafür vorgesehenen FeG eigenen Mülltonnen (im Hof) entsorgt werden. Größere Mengen (z.B. Einweggeschirr,...) sind vom Nutzer zu entsorgen. Entsprechende Abfallsäcke sind vom Nutzer bereit zu stellen.
- Glas/Flaschen sind vom Nutzer zu entsorgen.
- Tische, Stühle, Garderobe, ect. sind wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- Das Licht ist beim Verlassen des Gemeindehauses auszuschalten.
- Alle Fenster der genutzten Räume sind am Veranstaltungsende sowie beim Verlassen des Gemeindehauses zu schließen.
- Beim Verlassen des Gemeindehauses sind der Haupteingang, die Küchentür sowie alle anderen benutzten Ausgänge abzuschließen.



## Sonstiges:

- Der Nutzer stellt die Freie evangelische Gemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei, die unmittelbar aus der Nutzung des Gemeindehauses während der Nutzungsdauer entsteht.
- Ferner haftet der Nutzer für alle von ihm und seinen Gästen verursachten Schäden an den Räumlichkeiten und Inventar (auch über die Kautions hinaus). Dies gilt auch für die Beschädigung oder den Verlust für von Dritten mitgebrachten oder untergestellten Gegenständen.
- Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung im Einklang mit zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen steht, insbesondere diesen Nutzungsbedingungen.
- Der Nutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen für Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz, einzuhalten.
- Der Nutzer des Gemeindehauses muss bzgl. Lärmschutzes und Ruhestörung die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung beachten, die da lauten:  
*Nach § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) sind in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr (Nachtruhe) alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Außerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe dürfen darüber hinaus nach § 10 des LImSchG Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden kann [...]. Für private Feiern wie z. B. Geburtstage, Hochzeiten usw. kann grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. (Quelle: Satzung der Stadt Eschweiler, [http://www.eschweiler.de/city\\_info/webaccessibility/index.cfm?waid=459&modul\\_id=15&record\\_id=22061](http://www.eschweiler.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?waid=459&modul_id=15&record_id=22061), Stand: 01.03.2018)*
- Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht in irgendeiner Weise gestört und belästigt wird.
- Sollten durch Maßnahmen des Nutzers die Anlieger tagsüber und/oder in ihrer Nachtruhe gestört werden und die Stadt Eschweiler diese Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegen, so haftet der Nutzer der Stadt bzw. der FeG Eschweiler gegenüber.
- Es ist nicht erlaubt im Gemeindehaus zu rauchen. Raucherzone ist draußen vor dem Haupteingang, Aschenbecher sind vom Nutzer bereit zu stellen und entsprechend zu entsorgen.



- Tieren ist der Aufenthalt im Gemeindehaus untersagt.
- Die Räume nebst Inventar auch und insbesondere die durch die FeG zur Verfügung gestellten Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, alle während seiner Aufenthaltszeit entstandenen Schäden dem FeG Bevollmächtigten zu melden. Entwendetes oder gestohlenes Inventar ist vom Nutzer zu ersetzen.
- Es darf nichts an den Wänden befestigt werden.
- Die ausgestellten Gemälde sind nicht zu entfernen oder abzudecken.
- Für Beschädigungen oder Diebstähle in bzw. aus den vergebenen Räumen/Garderobe während der Nutzungsdauer besteht kein Versicherungsschutz durch die FeG und kein Haftungsanspruch an die FeG.
- Werden die Außenanlagen (Hof/Parkplatz, Garten, Gehweg) nicht in der vorgefundenen Ordnung verlassen, wird die anfallende Reinigung dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- Parken ist auf den FeG gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt.
- Bei winterlichen Verhältnissen obliegt dem Nutzer während des Nutzungszeitraumes die Streu- und Räumpflicht auf dem Außengelände vor dem Gemeindehaus. Hierzu gehört auch der Bürgersteig vor dem Gemeindehausgelände.
- Die Feuerwehrezufahrt sowie die Zufahrt zum Nachbarhaus ist stets freizuhalten.
- Aus- und Eingänge des Gemeindehauses sind während des Nutzungszeitraumes stets freizuhalten.
- Der FeG-Bevollmächtigte hat gegenüber dem Nutzer der Räumlichkeiten während des Nutzungszeitraumes Zutritt- und Weisungsrecht.